

6758/AB
Bundesministerium vom 26.07.2021 zu 6776/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.383.079

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6776/J-NR/2021

Wien, am 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2021 unter der Nr. **6776/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tod in Gefängnis“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend merke ich an, dass der Begriff der „Isolationshaft“ dem geltenden österreichischen Strafvollzugsrecht fremd ist. Da dieser im Kontext der Anfrage offenbar iSd Empfehlungen des Europarates verstanden wird, wurde dieser Beantwortung dieses Verständnis zugrunde gelegt und der Begriff der „Isolationshaft“ als Haftform gem. § 103 Abs. 2 Z 1a StVG, § 103 Abs. 2 Z 4 StVG bzw. § 125 StVG interpretiert.

Eine besondere Sicherheitsmaßnahme in Form einer Einzelunterbringung in einer besonders gesicherten Zelle gem. § 103 Abs. 2 Z 4 StVG oder eine andere Form der Einzelunterbringung des betreffenden Insassen gem. § 103 Abs. 2 Z 1a StVG wurde weder zum gegenständlichen Zeitpunkt noch sonst während dessen gesamten Strafvollzuges vollzogen. Ebenso lag nie eine Einzelhaft gemäß § 125 StVG vor.

Zur Frage 1:

- Wie viele Häftlinge wurden bzw. werden seit 01.01.2018 in den Justizanstalten und wie viele Untergebrachte wurden bzw. werden davon im Maßnahmenvollzug in Österreich angehalten (es wird um eine tabellarische Auflistung jeweils zum Monatsletzten vom 01.01.2018 bis 31.12.2020, gegliedert nach Anstalt, Anzahl der Häftlinge in Maßnahmenvollzug, jeweils nach Geschlecht und Staatszugehörigkeit gebeten)?

Ich verweise auf die Anhänge zu Frage 1.

Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. Wie viele Todesfälle ereigneten sich seit 01.01.2018 in den österreichischen Justizanstalten (es wird um eine tabellarische Auflistung nach Anstalt, Anzahl der Häftlinge in Maßnahmenvollzug, dann jeweils nach Jahr, Geschlecht und Staatszugehörigkeit gebeten)?
 - a. Bei wie vielen davon wurden Ermittlungen eingeleitet?
 - i. Wann und mit welchem Ergebnis jeweils?
 - b. Bei wie vielen davon wurden disziplinarrechtliche Prüfungen vorgenommen?
 - i. Wann und mit welchem Ergebnis jeweils?
- 3. Wie viele Suizide ereigneten sich seit 01.01.2018 in den österreichischen Justizanstalten (es wird um eine tabellarische Auflistung nach Anstalt, Anzahl der Häftlinge in Maßnahmenvollzug, dann jeweils nach Jahr, Geschlecht und Staatszugehörigkeit gebeten)?
 - a. Bei wie vielen davon wurden Ermittlungen eingeleitet?
 - i. Wann und mit welchem Ergebnis jeweils?
 - b. Bei wie vielen davon wurden disziplinarrechtliche Prüfungen vorgenommen?
 - i. Wann und mit welchem Ergebnis jeweils?

Ich verweise auf die Anhänge betreffend die Fragen 2 und 3.

Seit 1. Jänner 2018 wurden fünf Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter aufgrund von Todesfällen von Insass*innen geführt, die jedoch allesamt keine Anhaltspunkte für ein dienstaufsichtsbehördliches bzw. disziplinarrechtliches Vorgehen lieferten.

Zur Frage 4:

- Mit welchen anderen Konsequenzen wurde sonst auf Todesfälle in der Haft wann jeweils reagiert?

Ich verweise auf die Anzeigepflichten wie bspw. § 78 StPO und § 118 StVG. Darüber hinaus sei erwähnt, dass im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug eine Fachgruppe „Suizidprävention“ eingerichtet ist, die u.a. Suizidfälle untersucht und somit einen wesentlichen Beitrag zur Festlegung von Standards im Bereich der Suizidprävention leistet.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *5. In welchen Situationen werden Häftlingen und Untergebrachten im MVZ Beruhigungsmittel verabreicht?*
 - a. liegen jeweils im Einzelfall ärztliche Verordnungen zugrunde oder gibt es sogenannte "Bedarfsmedikation"?
- *6. In welchen Situationen werden Häftlingen und Untergebrachten im MVZ Depotspritzen verabreicht?*
 - a. Ist die Verabreichung von Depot-Medikation die Regel oder stehen andere Applikationen von Dauermedikation im Vordergrund?
- *7. Wie häufig wurden Häftlingen und Maßnahmenuntergebrachten seit 01.01.2018 Beruhigungsmittel verabreicht (es wird um eine tabellarische Auflistung nach Anstalt, Anzahl der Häftlinge in Maßnahmenvollzug, dann jeweils nach Jahr, Geschlecht und Staatszugehörigkeit gebeten)?*
- *8. Wie häufig wurden Häftlingen und Maßnahmenuntergebrachten seit Anfang 2018 intramuskuläre Depotpräparate verabreicht (es wird um eine tabellarische Auflistung nach Anstalt, Anzahl der Häftlinge in Maßnahmenvollzug, dann jeweils nach Jahr, Geschlecht und Staatszugehörigkeit gebeten)?*

Die Verabreichung von Bedarfsmedikation ist in der Justizanstalt Stein, wie in allen anderen österreichischen Justizanstalten, medizinisch genau definiert und wird bei jedem*jeder Patient*in einzeln durch den*die Ärzt*in geprüft und verordnet. Eine unkontrollierte Ausgabe von Medikamenten durch medizinisch unbefugte Personen findet nicht statt.

Die Verabreichung von Depotspritzen bzw. psychiatrisch verordneter medikamentöse Versorgung wird über die Genehmigung zur Zwangsbehandlung nach § 69 StVG geregelt. Im Akutfall entscheidet der*die diensthabende Ärzt*in und bringt nach der diesbezüglichen Verabreichung einen schriftlichen Bericht ein.

Diese Vorgänge werden im elektronischen Aktensystem des Bundes (ELAK) dokumentiert. Die spezifisch gewünschten Angaben seit 1. Jänner 2018 könnten jedoch mangels automationsunterstützter Auswertbarkeit nur mit einem unvertretbaren administrativen Aufwand erhoben werden.

Zur Frage 9:

- Welche Medikamente werden in der Regel in intramuskulärer Depot-Form verabreicht?*

Zwangsdepotinjektionen werden mit Cisordinol retard bzw. in selteneren Fällen Xeplion retard durchgeführt.

Zur Frage 10:

- Wie viele Häftlinge wurden bzw. werden seit 2018 in den Justizanstalten und wie viele Untergebrachte wurden bzw. werden davon im Maßnahmenvollzug in Einzelzellen angehalten (es wird um eine tabellarische Auflistung nach Anstalt, Anzahl der Häftlinge in Maßnahmenvollzug, dann jeweils nach Jahr, Geschlecht und Staatszugehörigkeit gebeten)?*
 - Wieviele Todesfälle ereigneten sich in Isolationshaft (es wird um eine tabellarische Auflistung nach Anstalt, Anzahl der Häftlinge in Maßnahmenvollzug, dann jeweils nach Jahr, Geschlecht und Staatszugehörigkeit gebeten)?*
 - Wieviele Suizide ereigneten sich in Isolationshaft (es wird um eine tabellarische Auflistung nach Anstalt, Anzahl der Häftlinge in Maßnahmenvollzug, dann jeweils nach Jahr, Geschlecht und Staatszugehörigkeit gebeten)?*

Zum Verständnis von „Isolationshaft“ verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen und den Anhang betreffend Frage 10.

Seit 2018 kam es zu folgenden Todesfällen, bei denen sich die Insass*innen unter einer besonderen Sicherheitsmaßnahme gemäß § 103 Abs. 2 Z 1a StVG, § 103 Abs. 2 Z 4 StVG oder § 125 StVG befanden:

Justizanstalt	Anzahl	Maßnahme	Jahr	Geschlecht	Staatszugehörigkeit
Graz-Karlau	1	nein	2018	M	Österreich
Graz-Jakomini	1	nein	2020	M	Österreich

Seit 2018 kam es zu keinen Suiziden, bei dem sich der*die Insass*in unter einer besonderen Sicherheitsmaßnahme gemäß § 103 Abs. 2 Z 1a StVG, § 103 Abs. 2 Z 4 StVG oder § 125 StVG befand.

Zur Frage 11:

- *Wie oft findet ein Kontrollgang bei einer in Isolationshaft angehaltenen Person statt?*
 - a. *Auf Basis welcher interner Regularien?*

Nachdem der gegenständlichen Anfrage keine nähere Definition der „Isolation“ zu entnehmen ist und im Strafvollzugsgesetz (StVG) verschiedene Gründe (medizinisch, Sicherheit, Klärung von Ordnungswidrigkeiten, etc.) vorgesehen sind, um Insass*innen von anderen Insass*innen abzusondern, kann hierzu keine pauschale Antwort gegeben werden. Ich verweise jedoch auf § 102 Abs. 2 StVG sowie auf § 103 StVG.

Mit dem in Geltung stehenden Erlass GZ 41701/44-V.1/2002 vom 23. Mai 2002 sind Haftraumkontrollen im Nachdienst gemäß § 102 Abs. 2 StVG dahingehend vorzunehmen, dass im Normalfall von einer regelmäßigen (periodischen) Beobachtung der Insass*innen während der Nachtruhe zu Gunsten stichprobenweiser Kontrollen (arg. § 102 Abs. 2 StVG: „unvermutet“) Abstand genommen werden soll, sofern nicht besondere Gründe (zB. Hochsicherheit, besondere Fluchtgefährlichkeit, Indizien für aktuelle Suizidgefahr, etc.) andere Regelungen indizieren, um solchen besonderen Gegebenheiten sinnvoll entgegenwirken zu können.

Gemäß Vollzugshandbuch (VZH) sind Strafgefangene der Deliktsgruppen § 242 StGB, § 246 StGB, §§ 278b - g StGB, § 282a StGB, § 321 StGB, §§ 321a - k StGB, §§ 3 - 3i VerbotsG und Insass*innen, denen der Sicherheitscode „A“ (Ausbrecher) zugewiesen ist, in unregelmäßigen Abständen - jedoch zumindest viermal pro Nachdienst - im Sinne des § 102 Abs. 2 StVG zu beobachten (akustische und visuelle Wahrnehmungen). Im VZH finden sich betreffend Haftraumkontrollen ansonsten keine weiteren Ausführungen, sodass der Erlass GZ: 41701/44-V.1/2002 vom 23. Mai 2002 in Umsetzung des § 102 Abs. 2 StVG gegebenenfalls zur Anwendung gelangt.

In der Justizanstalt Stein werden Kontrollen während des Nachdienstes zumindest viermal durchgeführt. Die Ausgabe des Abendessens, oder die Verabreichung von Medikamenten, wird hier nicht als Kontrolle gewertet und stellt somit einen weiteren Sicht- und Gesprächskontakt mit den Insass*innen dar.

Eine entsprechende VISCI-Einstufung oder sonstige Wahrnehmungen betreffend das Verhalten von Insass*innen kann in diesem Zusammenhang natürlich einen Ansatzpunkt für eine höhere „Kontroll“-Frequenz darstellen. So werden Insass*innen mit besonderer Gefährlichkeit und/oder Hinweisen auf Selbstbeschädigung oder Suizidgefahr im Durchschnitt alle hundert Minuten aufgesucht.

Darüber hinaus verweise ich auf meine Antwort zu Frage 13.

Zur Frage 12:

- *Aus welchen Gründen saß Ali C. zum Zeitpunkt seines Todes in Isolationshaft?*
 - a. Seit wann?

Dazu darf einleitend festgehalten werden, dass sich der Genannte im Zeitpunkt des Todes im Universitätsklinikum Krems befand. Dort wurde durch den zuständigen Arzt um 10:57 Uhr mittels EKG der Tod festgestellt.

Der betreffende Insasse wurde, wie bereits ausgeführt, zu keinem Zeitpunkt während seiner Anhaltung in der Justizanstalt Stein in irgendeiner Art von „Isolationshaft“ angehalten.

Der Genannte war am 6. April 2021 in einem Einpersonenhafttraum in der Abteilung West I im Trakt I untergebracht. Die Unterbringung in einem Einzelhafttraum stellt den gesetzlichen Unterbringungsstandard dar. Sämtliche Hafträume dieser Abteilung sind übliche und standardmäßige Einzelhafträume. Die Anhaltung erfolgte somit nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 124 StVG während der Zeit der Nachtruhe einzeln. Die Justizanstalt Stein entsprach mit der Einzelunterbringung bei Nacht dem vom Gesetzgeber vorgesehenen höchsten Standard der Unterbringung und ist dem Gesetz entsprechend mit einer großen Anzahl an Einzelunterbringungsmöglichkeiten ausgestattet.

Eine besondere Sicherheitsmaßnahme in Form einer Einzelunterbringung in einer besonders gesicherten Zelle gem. § 103 Abs. 2 Z 4 StVG oder eine andere Form der Einzelunterbringung des Genannten gem. § 103 Abs. 2 Z 1a StVG wurde weder zum gegenständlichen Zeitpunkt noch sonst während dessen gesamten Strafvollzuges vollzogen. Ebenso lag nie eine Einzelhaft gemäß § 125 StVG vor.

Zur Frage 13:

- *Wie oft fand ein Kontrollgang bei dem in Isolationshaft angehaltenen Ali C. statt?*

Der Genannte befand sich weder am 6. April 2021 noch zu einem anderen Zeitpunkt während seiner Anhaltung in der Justizanstalt Stein in einer Form von „Isolationshaft“.

Persönliche Gründe, wie sie in meiner Antwort zu Frage 11 angeführt sind und daher eine hochfrequente oder gar ausnahmsweise „permanente“ Überwachung im Sinne bestehender Sondervorschriften indiziert hätten, lagen im gegenständlichen Fall nicht vor.

Der betreffende Insasse war „VISCI-grün“ eingestuft und war aus psychologischer Sicht während seiner Anhaltung in der Justizanstalt Stein unauffällig. Weiters bestand - neben der fehlenden Selbstgefährdung- keine relevante Fremdgefährlichkeit. Laut ärztlichem Dienst lagen auch keinerlei medizinische Besonderheiten vor, die eine spezielle zusätzliche Überwachungspflicht geboten hätten.

Dem Genannten war außerdem weder der Sicherheitscode „A“ (Ausbrecher) zugewiesen noch war er nach einer der im VZH diesbezüglich angeführten Deliktsgruppen (siehe die Antwort zu Frage 11) verurteilt.

Den Vorgaben laut Antwort zu Frage 11 wird im Trakt 1 der Justizanstalt Stein, in dem der betreffende Insasse angehalten wurde, wie auch im sonstigen gesamten Anstaltsbereich, dadurch entsprochen, dass sowohl im Tag- als auch im Nachtdienst ständig Personal vor Ort anwesend ist und laufend in Form von Rundgängen, im allgemeinen stichprobenartig sowie darüber hinaus in den besonders indizierten Sonderfällen hochfrequent, kontrolliert wird. Aufgrund der Funktion der Justizanstalt Stein als Hochsicherheitsgefängnis ist überdies speziell in Bezug auf Trakt 1 festzuhalten, dass den Sicherheitskontrollen, wie z.B. dem unvermuteten Aufsuchen und Beobachten, selbstverständlich eine große Bedeutung zukommt. Diesem Grundauftrag wird auch - entsprechend dem Aufgabenbereich der Justizanstalt Stein - durch eine verstärkte Personaldotation im Nachtdienst Rechnung getragen. Die Kontrolltätigkeiten erfolgen durch verschiedene Justizwachebeamte*innen, da die Postendienstdauer im Sinne der erhöhten Aufmerksamkeitsspanne bewusst relativ kurzgehalten wird. Von keiner der nachtdienstversehenden Personen wurden Auffälligkeiten während des Nachtdienstes wahrgenommen und gemeldet (mit Ausnahme der Meldung des Auffindens des Insassen).

Kontrollen sind ansonsten nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit möglichst schonend durchzuführen. Ständige Kontrollen der Insass*innen während des Nachtdienstes würden diesem Grundsatz und dem oben angeführten Erlass zuwiderlaufen. Dies zeigt sich auch im § 103 Abs. 2 Z 1 StVG, der eine häufigere Durchsuchung des Strafgefangenen, seiner Sachen oder seines Haftraumes nur ausnahmsweise als besondere Sicherheitsmaßnahme zulässt, wenn Fluchtgefahr, Gefahr von Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung oder eine sonst beträchtliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung vorliegt – allesamt Umstände, die im gegenständlichen Fall nicht gegeben waren.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass jeder Haftraum über entsprechende Signal-einrichtungen verfügt, die es dem*der jeweiligen Insass*in ermöglichen, jederzeit mit Bediensteten in Kontakt zu treten.

Zur Frage 14:

- *Wie viel Zeit verging zwischen dem Auffinden von Ali C. und dessen Transport in ein Krankenhaus?*

Am 6. April 2021 um 05:30 Uhr wurde der betreffende Insasse im Rahmen der stichprobenartigen und routinemäßigen Kontrolle der Hafträume im Zellentrakt 1 in auffälliger Position in seinem Bett nicht ansprechbar und bei offenem Haftraumfenster im Haftraum vorgefunden. Da der Insasse auf Zurufe nicht reagierte, wurden sofort der Nachtdienstkommandant und der Pflegedienst verständigt. Bis zu diesem Zeitpunkt befand sich der Insasse alleine im Haftraum. Eine medizinische oder pflegerische Behandlung fand bis dahin nicht statt; auch wurden im Rahmen der Nachtdienstkontrollen davor keine auffälligen Wahrnehmungen betreffend diesen Insassen gemacht. Mit dem Auffinden desselben wurde umgehend die Rettungskette in Gang gesetzt. Der Haftraum wurde von drei Justizwachebeamten geöffnet, der Insasse von den Justizwachebeamten aus dem Haftraum getragen und es wurde sofort mit Erste Hilfe Maßnahmen begonnen, wobei eine vorhandene Atmung sowie Puls durch die Justizwachebeamt*innen festgestellt wurden.

Anzumerken ist hierbei, dass der Posten während des Nachdienstes aus Sicherheitsgründen nicht über die Haftraumsperre verfügt. Somit hat der zu verständigende Nachtdienstkommandant zusätzliches Personal vom Wachzimmer zur Verfügung zu stellen. Der Nachtdienstkommandant muss darüber hinaus vor einem allfälligen notwendigen Öffnen eines Haftraumes während des Nachdienstes die Haftraumsicherheitskontrolle deaktivieren, um keinen Alarm durch die Haftraumöffnung am Leitstand auszulösen. Erst dann darf der jeweilige Haftraum von den einschreitenden Justizwachebeamten betreten werden.

Die weitere medizinische Erstversorgung übernahm die diensthabende Pflegefachkraft. Der Notarzt wurde zwischenzeitlich vom Nachtdienstkommandanten um 05:55 Uhr verständigt und traf um 06:12 Uhr in der Justizanstalt Stein ein. Die weitere medizinische Versorgung übernahm der eingetroffene Notarzt. Um 06:47 verließ der Insasse mit Notarzt und Rettungswagen die Justizanstalt Stein in Richtung Krankenhaus Krems, wo der Insasse in der Intensivstation weiter medizinisch behandelt wurde.

Zur Frage 15:

- *Wurde bzgl. Ali C. eine Obduktion durchgeführt bzw. bis wann ist mit dem Ergebnis zu rechnen?*

Bei Obduktionen handelt es sich um Maßnahmen der Gerichtsbarkeit bzw. der Staatsanwaltschaft (§ 125 Z 3 und 4 iVm § 128 StPO). Obduktionen werden bei Ableben in Haft standardmäßig vorgenommen. Es ist noch kein konkreter Zeitpunkt bekannt, bis wann mit einem Obduktionsergebnis gerechnet werden kann. Bis dato liegt der Justizanstalt Stein kein Obduktionsergebnis vor. Seitens der Generaldirektion wurde standardmäßig eine Frist gesetzt, um die Übermittlung des Obduktionsgutachtens zu überwachen.

Zur Frage 16:

- *Welche Todesursache konnte bei Ali C. durch wen und wann festgestellt werden?*

Bis dato liegt noch kein Obduktionsergebnis mit Aussagen betreffend die Todesursache vor. Der betreffende Insasse verstarb am 6. April 2021 in der Intensivstation des Universitätsklinikums Krems. Dort wurde durch den zuständigen Arzt um 10:47 Uhr mittels EKG der Tod festgestellt.

Zur Frage 17:

- *Wer teilte der Familie von Ali C. wann mit, man könne ihr einen Obduktionsbericht erst im Juni übermitteln?*

Laut Angaben der Justizanstalt Stein wurde die Familie des Verstorbenen durch die Leiterin des Sozialen Dienstes im Auftrag des Anstaltsleiters telefonisch am Dienstag den 6. April 2021 unverzüglich verständigt. Weder durch die Anstaltsleitung noch durch das Justizwachkommando oder den Sozialen Dienst wurde gegenüber der Familie des Verstorbenen eine konkrete Aussage betreffend den Zeitpunkt der Übermittlung eines allfälligen Obduktionsberichts getätigt. Die dahingehende Fragestellung kann daher nicht nachvollzogen werden. Es ist der Anstaltsleitung kein derartiges Gespräch bekannt.

Zur Frage 18:

- *Wurden Ermittlungen eingeleitet?
a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Bei Todesfällen in Justizanstalten werden neben Notarzt bzw. Rettungsdiensten auch die zuständige Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei verständigt, die Erhebungen durchführen.

Zur Frage 19:

- *Wurden disziplinarrechtliche Prüfungen vorgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Eine disziplinarrechtliche Würdigung wurde aufgrund der derzeit anhängigen Strafsache gegen unbekannte Täter wegen §§ 80, 81 StGB bis dato nicht vorgenommen, zumal gemäß § 95 BDG 1979 bei Zusammentreffen von strafbaren Handlungen mit (allenfalls) Dienstpflichtverletzungen – bei Vorliegen eines disziplinären Überhangs – die Disziplinarbehörde an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes gebunden ist.

Anhaltspunkte, welche die Ergreifung dienstaufsichtsbehördlicher (Sofort-)Maßnahmen (u.a. vorläufige Suspendierung gemäß § 112 BDG 1979) indizieren/indizierten, sind der Generaldirektion für den Strafvollzug und dem Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen in meinem Haus überdies bis dato nicht bekannt.

Zur Frage 20:

- *Seit wann war Ali C. in Haft? War er im Maßnahmenvollzug untergebracht?*

Der betreffende Insasse wurde am 23. März 2016 in die Justizanstalt Wien-Josefstadt eingeliefert und war seither – in unterschiedlichen Justizanstalten – inhaftiert.

Der betroffene Insasse wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien am 4. Mai 2016 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und war demnach nicht im Maßnahmenvollzug untergebracht.

Zur Frage 21:

- *Wie haben sich seit Ausbruch der Corona-Pandemie die Bedingungen für Häftlinge und Maßnahmenuntergebrachte geändert?*

Ich verweise auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage vom 22. Mai 2020 unter der Nr. 2058/J-NR/2020 betreffend „Folterprävention und diesbezügliche Kontrollbesuche durch die Volksanwaltschaft während der Corona-Krise“.

Mit dem nunmehr deutlichen Rückgang der Infektionszahlen sowie dem, auch innerhalb der Justiz, voranschreitendem Impfgeschehen gelten mit Aussendung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen vom 29. Juni 2021 folgende Maßgaben:

- Besuche iSD § 93 StVG sind – wie in Aussicht genommen – seit 1. Juli 2021 nunmehr (neben „Glasscheibenbesuch“) auch wieder als Tischbesuche zulässig. Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Langzeitbesuche wird – vorbehaltlich einer weiteren (positiven) Entwicklung des bundesweiten Infektionsgeschehens und abhängig von den Auswirkungen der nunmehr stattfindenden „Lockerungen“ – mit August 2021 in Aussicht gestellt.
- Bei den Tischbesuchen haben Besucher*innen getestet, (negativer PCR-Test nicht älter als 72 Stunden oder negativer AntiGen-Schnelltest nicht älter als 48 Stunden, Achtung: kein Selbsttest), genesen (Nachweis des Absonderungsbescheids nicht älter als sechs Monate) oder geimpft (Vorweis des gelben Impfpasses/Ausdruck aus dem e-Impfpass oder des „grünen Passes“, ab dem 22. Tag der [1. Teil-]Impfung) zu sein („3- G-Regel“).
- Des Weiteren sind weiterhin derzeit maximal zwei Besucher*innen gleichzeitig zum Besuch einer*eines Insass*in zugelassen.
- Besucher*innen, welche die „3-G-Regel“ nicht erfüllen, sind weiterhin ausschließlich zum „Glasscheibenbesuch“ zugelassen.
- Für den „Glasscheibenbesuch“ gelten im Übrigen weiterhin die bisherigen Regelungen (FFP-2-Atemschutzmaske, Abstand, etc.).
- Die Insass*innen, denen Tischbesuch gewährt wird, müssen zum Zeitpunkt des Besuchs entweder genesen, geimpft oder getestet sein.
- Die Insass*innen haben beim Besuch (Glasscheiben- und Tischbesuch) ebenso eine FFP-2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil zu tragen.
- Die Besuchsräumlichkeiten werden überdies einer regelmäßigen Desinfektion zugeführt (gesamter Besuchsbereichs [inkl. Wartebereich] und sämtliche Gegenstände, die Berührungen ausgesetzt sind, Tische, etc.).
- Insass*innen haben bei jedem Verlassen ihrer Abteilung stets eine MNS-Maske zu tragen. Nach Rückkehr von Freiheitsmaßnahmen haben Insass*innen für die Dauer von sieben Tagen eine FFP-2-Atemschutzmaske zu tragen, es sei denn diese

Insass*innen sind bereits geimpft, wobei dann eine MNS-Maske bei jedem Verlassen der Abteilung ausreichend ist.

- Alle Insass*innen sind beim Aufenthalt im Freien von der Maskenpflicht befreit. Der 1-Meter-Abstand ist jedoch auch hier strikt einzuhalten.
- In Betrieben sind sowohl Insass*innen als auch Bedienstete von der Maskenpflicht befreit, wenn sowohl Insass*innen als auch Bedienstete geimpft oder genesen und jedenfalls getestet sind. Ansonsten gelten die oben angeführten Regelungen.
- Bei Eskorten haben Insass*innen eine FFP-2-Schutzmaske ohne Ausatemventil zu tragen.
- Sollte sich in einer Justizanstalt ein dynamisches Infektionsgeschehen abzeichnen, so ist ab dem Zeitpunkt des ersten Auftretens eines Infektionsfalls von den Bediensteten eine FFP-2-Schutzmaske ohne Ausatemventil während der gesamten Dienstverrichtung bzw. von den Insass*innen bei jedem Verlassen des Haftraumes zu tragen.
- Für Neuzugänge gilt nunmehr, dass diese fünf Tage in der Quarantäneabteilung anzuhalten sind, bevor diese verlegt werden dürfen sowie eine Teilnahme am Haftalltag erfolgen kann. Nach Ablauf dieser fünf-tägigen-Frist ist eine Testung durchzuführen. Sollte eine Testung verweigert werden oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden können, so ist die*der Insasse*in für zehn Tage in der Quarantäneabteilung anzuhalten, bevor eine Verlegung und Teilnahme am Haftalltag erfolgen können.
- Sollte ein Neuzugang bereits geimpft sein, so entfällt die Verpflichtung zur Anhaltung in der Quarantäneabteilung, sofern bereits der 22. Tag nach der (1. Teil-) Impfung verstrichen ist.
- Gottesdienste und andere religiöse Feierlichkeiten sind unter sinngemäßer und konfessionsadäquater Einhaltung der Empfehlungen der österreichischen Bischofskonferenz zulässig.

Zur Frage 22:

- *Kamen Häftlinge mit ebenfalls tschetschenischer Abstammung nach Ali C.s Tod in Isolationshaft?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wieviele und wie lange?*

Es wird erneut festgehalten, dass der betreffende Insasse zu keinem Zeitpunkt während seiner Anhaltung in der Justizanstalt Stein in irgendeiner Art von „Isolationshaft“ angehalten wurde.

Seit dem 6. April 2021 bis zum Stichtag 10. Juni 2021 wurde kein einziger russischer Staatsangehöriger in einer „Isolationshaft“ angehalten. Auch beim verstorbenen, die Anfrage betreffenden Insassen handelte es sich laut Integrierter Vollzugsverwaltung (IVV) um einen russischen Staatsangehörigen; eine Erfassung der „tschetschenischen Abstammung“ ist nicht möglich.

Zur Frage 23:

- *Welche Schritte hat Ihr Ressort ergriffen, um die Situation im Maßnahmenvollzug zu verbessern?*

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 30.

Zur Frage 24:

- *Führen die Betreuungsstrukturen im Maßnahmenvollzug in der JA Stein zu weit über dem österreichischen Durchschnitt liegenden Anhaltezeiten?*
 - a. *Wenn ja, wie will man dies ändern?*

Dazu liegen keine Daten vor.

Zur Frage 25:

- *Werden die Maßnahmenuntergebrachten im „Normalfall“ auch in anderen Abteilungen untergebracht?*
 - a. *Wenn ja, wie will man dies ändern?*

In der Justizanstalt Stein sind im Department Maßnahmenvollzug vier besondere Abteilungen gem. § 158 Abs. 5 StVG eingerichtet. In diesen Abteilungen wird der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 21 Abs. 2 StGB durchgeführt. Nur in speziellen Ausnahmefällen, wie zum Beispiel im Falle eines besonderen

Sicherheitserfordernisses, kommt es zu vorübergehenden Anhaltungen auch in anderen Abteilungen außerhalb der festgelegten Maßnahmenvollzugsabteilungen. Ich verweise darüber hinaus auf meine Antwort zu Frage 26.

Zur Frage 26:

- *Sieht das Justizministerium hier Reformbedarf?*
 - a. *Wenn ja, wie will man die herrschenden Umstände ändern?*
 - b. *Wenn nein, warum?*

Ich verweise auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen vom 3. Mai 2021 unter der Nr. 6520/J-NR/2021 betreffend „die drohende dritte Klage durch den EGMR in Sachen Maßnahmenvollzug“ sowie auf die Beantwortung des Herrn Vizekanzler der schriftlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen vom 15. Jänner 2021 unter der Nr. 4984 /J-NR/2021 betreffend „Finanzierung und Reform des Maßnahmenvollzugs“.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *27. Per Stichtag 11. Juli 2009 befanden sich in der JA Stein 101 Personen im Maßnahmenvollzug, was von einer vom Justizministerium eingesetzten Expertenkommission zusammen mit vielen anderen Unregelmäßigkeiten bei dieser Vollzugsform evaluiert wurde. Zu welchem Ergebnis kam diese Expertenkommission?*
- *28. Wurden daraus Konsequenzen gezogen?*
 - a. *Wenn ja, welche und wann?*
 - b. *Wenn nein, für wann sind solche geplant?*

Hierzu liegen keine Informationen vor. Der zuständigen Generalsdirektion ist keine Expertenkommission des BMJ aus dem Jahr 2009 bekannt, weshalb über deren Evaluierungsergebnisse nicht berichtet werden kann.

Zur Frage 29:

- *Im Jahr 2014 kam es in der Justizanstalt Stein im Maßnahmenvollzug zu einigen Vorfällen, die auch in der österreichischen Presse längere Zeit für Schlagzeilen sorgten und zur Suspendierung einiger Beamter führten. So wurde etwa ein Mann so lange in seinem Haftraum unversorgt und ohne jede Betreuung sich selbst überlassen, dass es zu nekrotischen Prozessen an seinen Extremitäten kam. Davon in Kenntnis gesetzt, ordnete Justizminister Brandstetter eine genaue Überprüfung des Maßnahmenvollzuges an. Zu welchem Ergebnis kam diese Überprüfung?*

Ich verweise auf den auf der Justiz-Website abrufbaren Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug vom Jänner 2015.

Zur Frage 30:

- *Wurden daraus Konsequenzen gezogen?*
 - a. *Wenn ja, welche und wann?*
- Im Folgenden führe ich die Initiativen, die auf der operativen Ebene der Vollzugsverwaltung im Bereich des Maßnahmenvollzuges während der Amtszeiten meiner Vorgänger gesetzt wurden, kurSORisch an:
- Einrichtung der Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug als eigene Organisationseinheit in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen.
- Einrichtung der Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug § 21 Abs. 2 StGB als Begutachtungsstelle in der Generaldirektion.
- Einrichtung von Departments gem. § 158 Abs. 5 StVG in den Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau und Stein.
- Die Departments wurden mit einer eigenen Leitungs- und Entscheidungsstruktur sowie speziell zugeordnetem Fach- und Exekutivpersonal ausgestattet. Die Leitung der Departments wird durch Klinische Psycholog*innen wahrgenommen.
- Zusätzliches Personal für die Departments.
- Definition von Zielen und Qualitätsstandards.
- Als gemeinsame Sprache für Risikokommunikation wurde die Violence Risk Scale (VRS) bzw. die Version für Sexualstraftäter (VRS:SO) zur verbindlichen Anwendung innerhalb des Maßnahmenvollzugs implementiert.
- Mit etablierten Nachbetreuungseinrichtungen konnten neue Rahmenvereinbarungen nach § 179a StVG abgeschlossen werden; auch hinsichtlich differenzierter Angebote wie teilbetreute forensische Wohngemeinschaften.

- Um dem dramatischen Anstieg bei den Belagszahlen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB gerecht zu werden, wurden in justiziellen Einrichtungen für den Maßnahmenvollzug laufend zusätzliche Behandlungsplätze eingerichtet.

Zu den Fragen 31 und 32:

- 31. Das Ministerkomitee des Europarates hat eine Empfehlung verabschiedet, mit der die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze aus dem Jahr 2006 überarbeitet und aktualisiert wurden - Result details (coe.int). Entspricht der österreichische Strafvollzug, aber auch insbesondere der Maßnahmenvollzug, diesen Empfehlungen?
- 32. Die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates befasst sich auch eingehend mit der Frage der Einzel- bzw. Isolationshaft. Diese Maßnahme sollte immer nur als allerletztes Mittel zum Einsatz kommen, wobei auch die Gesundheit des betroffenen Häftlings zu berücksichtigen sei. Wegen der starken negativen Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit sollte eine derartige Maßnahme nur für eine genau festgelegte Dauer verhängt werden, die möglichst kurz zu halten sei. Entspricht die Situation in Isolationshaft in Österreich der Empfehlung? Unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welcher Begründung wird Isolationshaft verhängt? Welche Vorschriften gibt es dafür?

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze verstehen sich als Leitfaden für die einschlägige Gesetzgebung und deren Umsetzung in der Praxis. Insofern orientiert sich der Straf- und Maßnahmenvollzug in Österreich auch an diesen Empfehlungen des Europarates. Auf internationaler Ebene hat für den Straf- und Maßnahmenvollzug insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention Relevanz, die auch Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist. Wesentliche nationale gesetzliche Grundlage des Straf- und Maßnahmenvollzugs bildet das Strafvollzugsgesetz, das u.a. beschreibt, welche Ziele bzw. welchen Zweck der Straf- und Maßnahmenvollzug in Österreich zu verfolgen hat.

Ich verweise darüber hinaus auf die vorangehenden Antworten.

Zur Frage 33:

- Im Parlamentsbericht der Volksanwaltschaft aus dem Jahre 2019 wird ausgeführt, dass das BMVRDJ (jetzt BMJ) die angespannte Personalsituation bestätigte und diese - neben einem hohen Insassenstand - auf nicht besetzte Planstellen und vermehrte krankheitsbedingte Abwesenheiten zurückführte. Hat sich diese Situation inzwischen verändert bzw. verbessert?
 - a. Wenn ja, warum wann und wodurch?
 - b. Was gedenken Sie für (weitere) Verbesserungen zu tun?

In den Justizanstalten hat sich die Personalsituation in den letzten Monaten etwas entspannt, was auch dem Umstand geschuldet ist, dass seit 2019 in Summe 369 Aufnahmen in den Justizwachdienst (davon 17,87 für die Justizanstalt Stein) und eine Aufstockung im Bereich der Betreuung getätigt wurden. Aktuell sind lediglich etwas über 100 Exekutivdienstplanstellen unbesetzt, während bis Ende des Jahres noch in etwa gleich viele Neuaufnahmen geplant sind. Internen Prognosen zur Folge wird sich der Stand der Exekutivbediensteten bei entsprechend guter Bewerber*innenlage am Ende des Jahres unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pensionsabgänge bei einem Minus von 50 bis 70 Bediensteten einpendeln. Das ist eine erfreuliche Entwicklung, die auch im nächsten Jahr mit vollem Einsatz weitergeführt werden wird. Dann sollte es erstmals wieder zu einem ausgewogeneren Personaleinsatz in den Justizanstalten kommen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

